



BSV
Badischer
Schwimm-Verband e.V.

SATZUNG

In der Fassung des Verbandstagsbeschlusses vom:	Im Vereinsregister Eingetragen am:	Geänderte Bestimmungen:
12.04.2008	17.07.2008	Neuverabschiedung
21.04.2012	21.08.2012	§2, §3 (neu), folgende §§ verschieben sich um einen, §11 (alt §10)
09.04.2016	27.06.2016	§2 (6) neu, §24 (2), §11 (1) c, d (neu), folgende verschieben sich um einen Kleinbuchstaben, e, §11 (2, 4), §13 (2), §17
20.04.2022	28.06.2022	Umfassende Änderungen in den §§1, 5, 6, 7, 9, 11, 13, 14., 15, 19, 21, 22 und 24 (alt). Neuer §24 zum Datenschutz eingefügt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, amtliches Organ	Seite 1
§ 2	Zweck, Ziele	Seite 2
§ 3	Vergütung für die Verbandstätigkeit	Seite 2
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Rechte und Pflichten	Seite 4
§ 7	Beiträge und Umlagen	Seite 4
§ 8	Organe	Seite 5
§ 9	Verbandstag	Seite 5
§ 10	Aufgaben des Verbandstages	Seite 7
§ 11	Präsidium	Seite 7
§ 12	Aufgaben des Präsidiums und der Mitglieder des Präsidiums	Seite 8
§ 13	Geschäftsführendes Präsidium	Seite 8
§ 14	Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums	Seite 8
§ 15	Fachausschüsse	Seite 9
§ 16	Aufgaben der Fachausschüsse	Seite 9
§ 17	Kommissionen, Sonderbeauftragte	Seite 9
§ 18	Badische Schwimmjugend	Seite 10
§ 19	Beschlussfassung	Seite 10
§ 20	Schiedsgericht und Gnadenausschuss	Seite 10
§ 21	Rechnungsprüfer	Seite 10
§ 22	Gliederung des Verbandes	Seite 11
§ 23	Auszeichnungen	Seite 12
§ 24	Datenschutz	Seite 12
§ 25	Auflösung des Verbandes	Seite 12
§ 26	Sonstige Bestimmungen	Seite 12
§ 27	In-Kraft-Treten	Seite 12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und amtliches Organ

- (1) Der Badische Schwimm-Verband e.V. (BSV) ist der Zusammenschluss von Vereinen, in denen Schwimmsport betrieben wird und die dem Badischen Sportbund Karlsruhe oder dem Badischen Sportbund Freiburg angehören. Ergänzend gilt die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 3.
- (2) Der BSV ist Mitglied des Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV).
- (3) Der BSV hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister des AG Karlsruhe eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele

- (1) Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des BSV ist die Förderung aller Bereiche des Schwimmsports, insbesondere auch der Bereiche des Jugend- und Breitensports.
- (3) Das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport und das Unterstützen sowie die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel oder Methoden zu unterbinden.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und die Förderung leistungs- und breitensportlicher sowie gesundheitserhaltender und gesundheitsfördernder Maßnahmen verwirklicht. Der BSV unterstützt entsprechende Anliegen der Verbandsmitglieder. Als Mittel hierzu dienen dem BSV insbesondere:
 - a) die Förderung des Schwimmsports an allen Schulen und in Vereinen sowie die Förderung der Kooperation zwischen Schule und Verein auf dem Gebiet des Schwimmsports;
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung, Vermehrung und Erhaltung von Schwimmsportstätten;
 - c) die Pflege und die Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und verwandter Sportarten;
 - d) die Förderung des Jugend- und Kultur-Austausches mit in- und ausländischen Schwimmverbänden, die Organisation und Durchführung von Jugendlagern, Trainingslagern und anderen Sportreiseveranstaltungen;
 - e) die Aus- und Fortbildung von Trainern, qualifizierten Fach Übungsleitern für Leistungs-, Breiten- und gesundheitlich orientierten Sport, von Jugend- und Organisationsleitern sowie von Kamprichtern.
- (5) Der BSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen.
- (6) Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütung für die Verbandstätigkeit

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom geschäftsführenden Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Reisekosten- und Spesenordnung, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der BSV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind Vereine, in denen Schwimmsport betrieben wird, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Außerordentliche Mitglieder können Vereine und sonstige Institutionen sein, die Aufgaben erfüllen, die den Zielen und Zwecken des BSV nahestehen oder diese fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft im BSV wird auf schriftlichen Antrag erworben. Dem Aufnahmeantrag ist eine Vereinssatzung beizufügen.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Verein das Präsidium anrufen. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig.
- (4) Ein Verein, der in das Gebiet des Badischen Sportbundes Karlsruhe fällt und noch nicht Mitglied im BSB Karlsruhe ist, kann nur unter dem Vorbehalt seiner Aufnahme in den BSB Karlsruhe in den BSV aufgenommen werden. Der Verein hat binnen einer Frist von 3 Monaten die Aufnahme in den BSB Karlsruhe nachzuweisen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem dem Verein die Mitteilung über die Aufnahme in den BSV zugeht. Ein Verein, der in das Gebiet des Badischen Sportbundes Freiburg fällt, wird mit erfolgter Aufnahme in den Badischen Schwimm-Verband e.V. gleichzeitig damit auch direkt Mitglied im BSB Freiburg.
- (5) Die Aufnahme eines Mitgliedes in den BSV ist im amtlichen Organ des Verbandes zu veröffentlichen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BSV endet
 - a) mit der Auflösung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitliedes. Eine Auflösung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn Mitglieder einen neuen Verein durch Verschmelzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes gründen und der Verschmelzungsvertrag ausdrücklich vorsieht, dass die Mitgliedschaften der Altvereine im BSV durch den durch Verschmelzung entstandenen neuen Verein im Wege der Rechtsnachfolge fortgeführt werden;
 - b) durch Austrittserklärung;
 - c) durch Austritt oder Ausschluss aus dem jeweiligen Landessportbund oder durch Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3;
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Sie ist gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten abzugeben.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem BSV ausgeschlossen werden
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung;
 - b) wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Verbandspflichten, nachdem zuvor mindestens zwei Mal vergeblich gemahnt wurde;
 - c) wenn durch sein Verhalten die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des BSV so gestört, gefährdet oder verletzt werden, dass eine weitere Zugehörigkeit für den Verband und seine Mitglieder unzumutbar ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitliedes entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann Klage zum Schiedsgericht des BSV erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitliedes. Das Schiedsgericht kann das Aussetzen des Ruhens dieser Rechte und Pflichten anordnen.
- (5) Die Rechte eines ausscheidenden Mitliedes enden mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (6) Das Ausscheiden oder der Ausschluss eines Mitliedes aus dem BSV ist unter der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ auf der Homepage des DSV zu veröffentlichen.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Der BSV und seine Mitglieder sind der Rechtsordnung und der Antidopingordnung des DSV unterworfen. Für den Bereich des Wettkampfsports gelten die Wettkampfbestimmungen des DSV. Der BSV kann ergänzende Regelungen treffen, soweit diese der Satzung, der Rechtsordnung, den Wettkampfbestimmungen und der Antidopingordnung des DSV nicht widersprechen.
- (2) Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder durch diese Satzung und die Jugendordnung sowie weitere Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung), die sich der Verband geben kann, geregelt. Diese weiteren Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht. Sie sind auf der Homepage des BSV zu veröffentlichen.
- (3) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, vom BSV in den von ihnen verfolgten Zielen und Zwecken unterstützt zu werden. Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den BSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen.
- (4) Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse der Mitglieder dürfen der Satzung des DSV und dieser Satzung nicht widersprechen. Die Satzungen der Mitglieder müssen eine Regelung enthalten, die eine Unterwerfung ihrer eigenen Mitglieder unter die Satzung, die Rechtsordnung, die Wettkampfbestimmungen und die Antidopingordnung des DSV sowie unter diese Satzung und die Ordnungen des BSV vorsieht.
- (5) Die Rechte eines Mitliedes, das seinen Verbandspflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Der BSV erhebt jährlich von den Mitgliedern eine Umlage und Beiträge, die vom Verbandstag unter Berücksichtigung der nachfolgenden Buchstaben a) und b) beschlossen werden.
- a) Der an den DSV zu zahlende Beitrag wird von den Mitgliedern gesondert erhoben.
 - b) Von den dem Badischen Sportbund Freiburg angehörenden Vereinen werden folgende Beiträge zusätzlich erhoben:
 - der an den Sportbund Freiburg abzuführende und der Höhe nach von diesem festgesetzte Versicherungsbeitrag von den Mitgliedern, die die allgemeine Bestandsmeldung (A-Meldung) über den BSV abgeben;
 - der Sportbundbeitrag, dessen Höhe sich an den Beträgen orientiert, die der Badische Sportbund Karlsruhe von seinen Mitgliedern erhebt, wobei der darin enthaltene Versicherungsbeitrag außer Betracht bleibt. Die Höhe dieses Sportbundbeitrages wird vom Präsidium festgesetzt.
- (2) Die von den ordentlichen Mitgliedern zu erhebenden Beträge sind für das laufende Geschäftsjahr aufgeschlüsselt nach Umlage und Beiträgen anzufordern. Sie bemessen sich jeweils nach dem Mitgliederstand am 01. Januar des laufenden Jahres. Maßgebend ist die Mitgliederbestandsmeldung (B-Meldung) in der Sparte „Schwimmen“ für alle Beiträge und die Umlage mit Ausnahme des Versicherungsbeitrages gem. Abs. 1 b). Für diesen ist maßgebend die allgemeine Bestandsmeldung (A-Meldung). Die Beträge sind am 01. März eines jeden Jahres i. H. v. 50 % der Gesamtjahresbeiträge und am 01. Juli eines jeden Jahres mit dem Restbetrag zur Zahlung fällig.
- (3) Von den außerordentlichen Mitgliedern wird ein vom Präsidium jeweils festzulegender Jahresbetrag erhoben. Dieser ist jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig.
- (4) Zahlt ein Mitglied die auf ihn entfallenden Beträge trotz zweimaliger Mahnung nicht, so ruhen seine Verbandsrechte bis zur vollständigen Zahlung. Der Verband ist berechtigt, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von € 50,00 zu erheben, wenn:
- a) Mitglieder mit der Zahlung der Umlage oder von Beiträgen ganz oder teilweise im Rückstand sind;
 - b) Fristen für die Einreichung von Unterlagen (Fragebogen, Listen, Meldungen etc.), welche für die Organisation des Verbandes erforderlich sind, nicht eingehalten werden.
- Das Zwangsgeld kann wiederholt erhoben werden, darf insgesamt jedoch den Betrag von € 250,00 jährlich nicht überschreiten.
- (5) Das geschäftsführende Präsidium ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied bzgl. der Zahlung der Umlage Stundung zu gewähren.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag;
- b) das Präsidium;
- c) das geschäftsführende Präsidium;
- d) die Fachausschüsse
- e) die Jugendvollversammlung

§ 9 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste und allein Satzung gebende Organ. Ihm gehören das Präsidium, und die Delegierten der Mitglieder an (Vertreterversammlung). Die Mitglieder regeln das Verfahren zur Bestimmung ihrer Delegierten, deren Amtsdauer und die von den Delegierten jeweils vertretene Stimmenzahl selbst.
- (2) Die Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder ergibt sich aus der Zahl ihrer eigenen Mitglieder
 - nach dem Stand am 01. Januar des Vorjahres, wenn der Verbandstag in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.
 - Nach dem Stand am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres, wenn der Verbandstag in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres

stattfindet.

Maßgeblich ist die Mitgliederbestandsmeldung (B-Meldung) in der Sparte „Schwimmen“.

Auf je (angefangene) 150 Mitglieder entfällt eine Stimme. Es können dabei aber mehrere Stimmen auf einen Delegierten/eine Delegierte vereinigt werden. Ein Delegierter/eine Delegierte kann nur dann mehr als drei Stimmen auf sich vereinen, wenn diese alle von einem Verein sind.

- (3) Außerordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Sie dürfen nicht gleichzeitig als Vertreter/Delegierte der Mitglieder am Verbandstag teilnehmen.
- (5) Zwischen den Mitgliedern und/oder zwischen den Angehörigen des Präsidiums dürfen Stimmen nicht übertragen werden.
- (6) Der Verbandstag findet alle 4 Jahre statt. Der Tagungsort ist vom jeweils vorangehenden Verbandstag zu bestimmen. Erfolgt eine solche Bestimmung nicht, entscheidet das Präsidium über den Tagungsort.
- (7) Der Verbandstag wird durch den Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung durch seinen satzungsgemäßen Vertreter, einberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig der Tagungstermin zu bestimmen. Die Einberufung zum Verbandstag ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung unter der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ auf der Homepage des DSV zu veröffentlichen.
- (8) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages;
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit des Verbandstages;
 - c) Geschäftsbericht des Präsidenten;
 - d) Geschäftsbericht des für den Kernbereich „Finanzen“ zuständigen Vizepräsidenten;
 - e) Bericht der Rechnungsprüfer;
 - f) Aussprache über die Geschäftsberichte und den Bericht der Rechnungsprüfer;
 - g) Entlastung des für den Bereich „Finanzen“ zuständigen Vizepräsidenten“;
 - h) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums;
 - i) Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums;
 - j) Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse (Fachwarte);
 - k) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - l) Wahl des Schiedsgerichts;
 - m) Anträge
- (9) Anträge zum Verbandstag müssen spätestens vier Wochen zuvor bei der Geschäftsstelle des Badischen Schwimm-Verbandes schriftlich eingegangen sein. Sie sind zu begründen. Sie können von den Mitgliedern, dem Präsidium, dem geschäftsführenden Präsidium, den Vorständen der Bezirke und der Schwimmkreise, den Fachausschüssen und der Jugendvollversammlung gestellt werden.
- (10) Die Berichte und Anträge zum Verbandstag sind den Mitgliedern, den Bezirken und deren Untergliederungen mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag in Textform zuzuleiten.

- (11) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Die Einberufung erfolgt entsprechend der Regelung in Abs. 7.

Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt. Der Antrag ist zu begründen.

- (12) Der Verbandstag ist, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt, beschlussfähig, wenn - ohne die Stimmen des Präsidiums - mindestens 40 % aller Stimmen vertreten sind.

Ist ein Verbandstag nicht beschlussfähig, so ist er innerhalb von vier Wochen mit derselben Tagesordnung neu einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

- (13) Der Verbandstag wird vom Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, geleitet.

§ 10 Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag ist außer in den durch Gesetz oder in den durch diese Satzung ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit und die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen;
- die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums, der Fachwarte, der Rechnungsprüfer und des Vorsitzenden des Schiedsgerichts beim BSV;

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) einem Vizepräsidenten mit den Verantwortungsbereich Finanzen sowie zwei weiteren Vizepräsidenten; Diesen können im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes Aufgaben übertragen werden.
- c) Geschäftsführer;
- d) den Fachwarten der Bereiche:
 - Schwimmen
 - Wasserspringen
 - Wasserball
 - Synchronschwimmen
 - Masterssport
 - Lehrwesen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- dem Vorsitzenden der Badischen Schwimmjugend; dieser kann sich durch einen seiner gewählten Stellvertreter vertreten lassen
- den Vorsitzenden der Bezirke, diese können sich durch ihren gewählten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten lassen
- dem Ehrenpräsidenten (soweit ernannt)

Weibliche Präsidiumsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zum Beginn des ihr Amt betreffenden Wahlvorganges im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden, des Vorsitzenden der Badischen Schwimmjugend sowie des hauptamtlichen Geschäftsführers und des hauptamtlichen Sportreferenten vom Verbandstag gewählt.

Für die Wahl des Vorsitzenden der Badischen Schwimmjugend gilt die Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Diese kann auch eine von Abs. 1 Satz 3 abweichende Amtszeit des Vorsitzenden der Badischen Schwimmjugend und/oder der sonstigen Mitglieder des Jugendvorstandes regeln.

Der hauptamtliche Geschäftsführer sowie der hauptamtliche Sportreferent werden durch das geschäftsführende Präsidium ausgewählt und namens des BSV angestellt.

Abwesende können auf dem Verbandstag als Angehörige des Präsidiums gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes zuvor schriftlich erklärt haben.

- (3) Der Verbandstag kann einen besonders verdienten langjährigen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen. Mit der Ernennung erhält der Ehrenpräsident Sitz und Stimme im Präsidium.
- (4) Das Präsidium oder einzelne Präsidiumsangehörige, mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers, können von einem Verbandstag jederzeit ihres Amtes enthoben werden. Angehörige des Präsidiums können durch schriftliche Erklärung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung ist an den BSV zu richten. Die Zugehörigkeit des hauptamtlichen Geschäftsführers zum Präsidium ist vom Bestand seines Arbeitsverhältnisses abhängig.
- (5) Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Präsidiums durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch zu besetzen. Gleiches gilt, wenn auf dem Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden kann.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums und der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen und den Verband nach innen und außen zu vertreten. Es hat auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes zu achten. Das Präsidium hat den jährlichen Haushalt zu beschließen.
- (2) Die Fachwarte tragen für ihren Fachbereich die Verantwortung. Sie sind gegenüber dem Präsidium und dem geschäftsführenden Präsidium zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Die Einzelheiten über die Einberufung des Präsidiums, die Aufgabenverteilung und einzuhaltende Formen und Fristen regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Präsidium gibt.
- (4) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.

§ 13 Geschäftsführendes Präsidium

- (1) Der Präsident, die Vizepräsidenten und ein hauptamtlicher Geschäftsführer bilden das geschäftsführende Präsidium. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind gleichzeitig die gesetzlichen Vertreter des Verbandes im Sinne von § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind der Präsident und der Geschäftsführer jeweils alleine oder zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten, in sonstigen Fällen nur mit dessen Zustimmung Gebrauch machen dürfen.
- (2) Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums

- (1) Das geschäftsführende Präsidium hat die Aufgabe, den Verband in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten und alle Aufgaben und Fachbereiche des Verbandes zu koordinieren. Es hat die Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums auszuführen und auf die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen des BSV zu achten.

- (2) Außer den ihm nach dem Gesetz oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegt dem geschäftsführenden Präsidium insbesondere:
- die Erstellung des jährlichen Haushaltes und Vorlage desselben an das Präsidium;
 - die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse und in Form von Projektarbeit;
 - die zentrale Personal- und Finanzverwaltung;
 - die strategische Ausrichtung und die Verbandsentwicklung
 - Koordination der Handlungsfelder gemäß § 15 Abs. 5;
 - das Controlling;
- (3) Das geschäftsführende Präsidium verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern nach Maßgabe eines von ihm beschlossenen Geschäftsverteilungsplans.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse und der Kommissionen teilzunehmen.

§ 15 Fachausschüsse

- (1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:
- a) der Fachausschuss Schwimmen;
 - b) der Fachausschuss Wasserball;
 - c) der Fachausschuss Springen;
 - d) der Fachausschuss Synchronschwimmen;
- (2) Die Zusammensetzung der Fachausschüsse regelt eine Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt.
- (3) Die Fachausschüsse werden von dem jeweiligen Fachwart geleitet. Dieser führt auch den Vorsitz in den Versammlungen seines Fachausschusses.
- (4) Das Präsidium kann nach Bedarf die Bildung weiterer Fachausschüsse beschließen. Ein neu gebildeter Fachausschuss ist durch den nächstfolgenden Verbandstag zu bestätigen.
- (5) Für den nicht lizenzierten Sport in den Bereichen der Handlungsfelder
- Schwimmen lernen,
 - Gesundheit,
 - Qualifizierung und Ausbildung,
 - Gesellschaft und
 - Events

werden keine Fachsparten gebildet. Diese werden unter der Verantwortung des Gesamtverbandes in Projekten entwickelt.

§ 16 Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse arbeiten selbständig im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstages, des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums in den ihnen jeweils zugewiesenen Aufgabebereichen. Sie sind verpflichtet, das geschäftsführende Präsidium über gefasste Beschlüsse umgehend zu informieren. Beschlüsse der Fachausschüsse sind ungültig, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des Verbandstages, des Präsidiums oder des geschäftsführenden Präsidiums stehen.
- (2) Einzelheiten für die Arbeit der Fachausschüsse und deren Versammlungen regelt eine Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt.

§ 17 Kommissionen, Sonderbeauftragte

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums, des geschäftsführenden Präsidiums und der Fachausschüsse können Kommissionen gebildet oder Sonderbeauftragte berufen werden. Kommissionen

können als ständige Kommissionen oder als zeitlich/thematisch begrenzte Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Soweit die Bildung und Zusammensetzung von Kommissionen oder die Berufung eines Sonderbeauftragten nicht durch die Satzung geregelt werden oder durch den Verbandstag oder das Präsidium beschlossen wurden, obliegt dem geschäftsführenden Präsidium die Beschlussfassung über

- a) die Bildung von Kommissionen,
- b) die Zusammensetzung der Kommissionen,
- c) die Berufung der Mitglieder der Kommissionen
- d) die Berufung von Sonderbeauftragten.

In dem Beschluss über die Einrichtung einer Kommission oder die Berufung eines Sonderbeauftragten sind deren/dessen Aufgaben festzulegen.

§ 18 Badische Schwimmjugend

Die Zusammensetzung des Jugendvorstandes und der Jugendvollversammlung ergeben sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung ist Teil dieser Satzung.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Bei Beschlüssen des Verbandstages und sämtlicher anderer Organe entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können vom Verbandstag nur mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen an den Verbandstag entscheidet dieser mit 2/3-Mehrheit. Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden können. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
- (4) Über Versammlungen und Sitzungen ist jeweils ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Bei Abstimmungen sind die Stimmverhältnisse und das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Von jeder Versammlung und Sitzung eines Organs ist eine Protokollabschrift an das geschäftsführende Präsidium zu übersenden.

Einsprüche gegen die Richtigkeit eines Protokolls sind innerhalb von drei Monaten gerechnet ab Zugang beim jeweiligen Versammlungsleiter schriftlich einzulegen und schriftlich zu begründen.

Nach Ablauf von sechs Monaten seit einer Versammlung oder Sitzung ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

- (5) Beschlüsse der Organe, Fachausschüsse, Kommissionen und Gremien der Untergliederungen können im Umlaufverfahren schriftlich getroffen werden. Abstimmungen im Umlaufverfahren dürfen keine Satzungsänderungen und Wahlen zum Gegenstand haben. Die Regelungen zur Beschlussfassung gelten entsprechend. Weitere Einzelheiten über den Ablauf des Umlaufverfahrens können die Organe in ihren Geschäftsordnungen regeln.

§ 20 Schiedsgericht und Gnadenausschuss

- (1) Im Verband wird ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV eingerichtet. Dieses führt den Namen „Landesschiedsgericht im Badischen Schwimm-Verband e. V.“.
- (2) Das Schiedsgericht wird vom Verbandstag gewählt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Außerdem sind mindestens vier Ersatz-Schiedsrichter zu berufen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben. Abwesende können als Mitglieder des Schiedsgerichts gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes zuvor schriftlich erklärt haben.

Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Schiedsrichters aus dem Amt oder der nicht vollständigen Besetzung des Schiedsgerichts auf dem Verbandstag gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

- (3) Das Gnadenrecht wird von einem Gnadenausschuss ausgeübt. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden. Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Gnadenausschuss nicht angehören.

§ 21 Rechnungsprüfer

- (1) Für die Überwachung des Finanzwesens werden vom Verbandstag zwei Rechnungsprüfer sowie ein stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Amt im Präsidium bekleiden und keine Angestellten des Verbandes sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen mindestens einmal jährlich zu prüfen und dem Präsidium hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben dem Verbandstag einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen und diesen auf dem Verbandstag mündlich vorzutragen. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entscheidung über die gesonderte Entlastung des für den Verantwortungsbereich Finanzen zuständigen Vizepräsidenten und für die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 22 Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband gliedert sich in vier Bezirke. Die Zuordnung der Vereine zu den Bezirken regelt das Präsidium.
- (2) Die Bezirke haben die Aufgabe, die Ziele des BSV gem. § 2 auf regionaler Ebene umzusetzen und Verbandspflichten zu übernehmen, deren Erledigung auf regionaler Ebene dem Verbandsziel mitgliedernah und dienstleistungsorientierter Aufgabenerfüllung entspricht.

Die Bezirke organisieren insbesondere eigenständig die

- Durchführung des Wettkampfbetriebes und Talentsichtung und Talentförderung auf Bezirks- und Kreisebene,
- die Ausbildung von Trainerassistenten auf der ersten, einer Trainerlizenz vorgelagerten Ausbildungsebene,
- die Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern (erste Lizenzstufe in der Sportart Schwimmen) sowie
- Maßnahmen zur Förderung der Jugendarbeit, des Breitensports und der Kooperation zwischen Schule und Verein.

Besondere Bedeutung kommt den Bezirken bei der Erfüllung der Aufgabe zu, die Interessen des BSV und seiner Mitglieder gegenüber den staatlichen, kommunalen und sportlichen Institutionen des jeweiligen Bezirksgebietes zu vertreten.

Die Bezirke sind Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der Verbandsleitung. Anliegen der Mitglieder sollen über die Bezirksvorstände dem Präsidium zugeleitet werden.

Beschlüsse der Bezirksgremien sind ungültig, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des Verbandstages, des Präsidiums und der Fachausschüsse stehen.

Solche Beschlüsse kann das geschäftsführende Präsidium aufheben oder bis zur endgültigen Entscheidung durch den Verbandstag außer Kraft setzen. Über die Rechtmäßigkeit eines Aufhebungsbeschlusses entscheidet auf Antrag des Bezirksvorsitzenden der nächste Verbandstag. Dieser entscheidet endgültig.

Die Bezirke sind verpflichtet, ihre Ziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander abzustimmen.

- (3) Oberstes Organ des Bezirks ist der Bezirkstag. Er besteht aus den Vertretern der im Bezirk ansässigen Vereine und dem Bezirksvorstand.

Der Bezirksvorstand wird vom Bezirkstag gewählt. Dem Bezirksvorstand sollen angehören:

- a) der Bezirksvorsitzende;
- b) ein stellvertretender Bezirksvorsitzender;
- c) der Schatzmeister.
- d) Fachwarte für die Bereiche gemäß § 11 Abs. 1 lit. d,
- e) der „Kampfrichterobmann“ für die Sportart Schwimmen sowie
- f) der „Jugendwart“.
- g) Kreisvorsitzende der Schwimmkreise, soweit vorhanden.

Der Bezirksvorstand muss mindestens einen Vorsitzenden und einen Schatzmeister haben. Weibliche Mitglieder des Bezirksvorstandes führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

- (4) Die Bezirke können sich in Schwimmkreise untergliedern. Die Schwimmkreise sollen sich gebietsmäßig an den Grenzen der kreisfreien Städte bzw. der Landkreise ausrichten. Ein Schwimmkreis kann mehrere Landkreise/kreisfreie Städte umfassen. Beschlüsse der Bezirkstage über die Bildung von Schwimmkreisen bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

Die Regelungen in vorstehendem Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten für die Verwirklichung der Aufgaben der Schwimmkreise entsprechend. Der Vorstand eines Schwimmkreises muss mindestens einen Vorsitzenden und einen Schatzmeister haben.

- (5) Im Präsidium werden die Bezirke und die Schwimmkreise durch die jeweiligen Bezirksvorsitzenden vertreten. Als Untergliederungen des BSV unterliegen die Bezirke und die Schwimmkreise der Fach- und Kassenaufsicht des BSV. Die Kassen der Bezirke und der Schwimmkreise sind Bestandteil der Verbandskasse.
- (6) Die Bezirkstage und die Kreistage treten mindestens alle vier Jahre zusammen. Das Recht zur Einberufung außerordentlicher Bezirks-/Kreistage bleibt unberührt.
- (7) Für die Bezirke und Schwimmkreise gelten im Übrigen die Regelungen in § 9 Abs. 2-5, 8 lit. a-g, j, k, m, 12, 13; § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 und 5, Abs. 5, § 19 und § 21 sinngemäß.

§ 23 Auszeichnungen

Verdiente Mitglieder von Schwimmsport treibenden Vereinen sowie Nichtmitglieder, die sich um den Schwimmsport verdient gemacht haben, können vom Verband ausgezeichnet werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Verbandes. Diese wird vom Präsidium beschlossen.

§ 24 Datenschutz

- (1) Der Verband ist verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Grundlage für die im Verband erfolgende Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BSV kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss setzt voraus, dass bei dem Verbandstag 2/3 aller Mitglieder vertreten sind und 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen. Ein Mitglied gilt auch dann als vertreten, wenn es nicht mit allen seinen Stimmen erschienen ist. Sind auf dem ersten zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag nicht 2/3 aller Mitglieder vertreten, so ist binnen Monatsfrist ein neuer Verbandstag einzuberufen, der unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Dieser entscheidet mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Wird der BSV aufgelöst oder fällt der steuerbegünstigte Zweck weg, so geht sein Vermögen auf den DSV über, der dieses bis zur Gründung eines die Aufgaben des Verbandes übernehmenden anderen/neuen Verbandes unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Auflösung zum Zwecke der Neugründung eines gemeinsamen Schwimmverbandes mit einem anderen Landesschwimmverband oder zum Zwecke des Beitrittes seiner Mitglieder zu einem bereits gegründeten neuen Schwimmverband erfolgt, sofern der neue (gemeinsame) Verband die bisherigen Aufgaben des BSV sofort übernimmt und fortführt, und sofern der neue gemeinsame Verband die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützig erfüllt oder aber bereits als gemeinnützig anerkannt ist. Im letzteren Fall kann der Verbandstag zusammen mit der Auflösung des Verbandes beschließen, dass sein Vermögen auf den neuen gemeinsamen Verband übergeht.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Beschlüsse des Verbandstages, die auf eine Verschmelzung des DSV mit einem anderen Verein/Verband nach dem Umwandlungsgesetz gerichtet sind oder diese zur Folge haben.

§ 26 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung keine zulässigen anderweitigen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt dann eine Regelung, die dem mit der unwirksam oder nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Satzung des BSV wurde vom Verbandstag am 09.04.2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

